

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070601_d_lu_u_01 vom 1. Juni 2007

FINMA Versicherungsrecht, 2007-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20070601_d_lu_u_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070601_d_lu_u_01 du 1 juin 2007

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070601_d_lu_u_01 del 1 giugno 2007

Erwägungen

E. 2

Mit Klage vom 11.9.2006 beantragte der Kläger, die Beklagte habe ihm Fr. 33'364.55 nebst 5% Zins seit 1.10.2005 zu bezahlen. Im Wesentlichen führte er aus, das Fahrzeug bei der Beklagten für einen Katalogpreis von Fr. 37'810.-- versichert zu haben. Gleichzeitig habe er die Sonderausrüstung des Fahrzeugs, die er angeschafft habe, für Fr. 15'780.-- zusätzlich als Zubehör mitversichern lassen. Die beklagtsche Offerte vom 10.3.2006 über Fr. 13'100.-- habe er nicht angenommen. Die ergänzende Versicherung für Ausrüstung und Zubehör stelle nach dem Wortlaut der Police eine so genannte Zeitwertversicherung dar. Er habe die Zusatzausrüstung sowie das Zubehör kurz vor Laufbeginn der zur Diskussion stehenden Police gekauft. Der Schaden sei am 7.8.2005 eingetreten. Laut Art. 45 Ziff. 2 Abs. 1 AVB schulde die Beklagte ihm deshalb eine Entschädigung von 95% des Betrages von Fr. 15'870.-- als Katalogpreis, mithin Fr. 14'991.--. Die Beklagte sei in Verzug geraten, weil sie die Behandlung des Versicherungsdossiers überlang hinausgezögert und die Entschädigungssumme falsch berechnet habe. Weil sich die Beklagte in Verzug befunden habe, habe er sich gezwungen gesehen, einen Anwalt beizuziehen. Als Laie habe er sich nicht in der Lage gesehen, mit gleich langen Spiessen gegen die Beklagte anzutreten. Für die vorprozessualen Bemühungen habe der Kläger Anwaltskosten von Fr. 2'500.-- gehabt. Die Versicherungsleistungen würden deshalb vorläufig Fr. 33'364.55 betragen. Dieser Betrag erfasse die Unkosten noch nicht, die der Kläger während der überlangen Bearbeitungsdauer seines Versicherungsfalles durch die Beklagte für die Benützung anderweitiger Transportmittel aufzuwenden gehabt habe.

E. 3

Mit Klageantwort vom 23.10.2006 beantragte die Beklagte, die Klage sei in dem Fr. 13'100.-- übersteigenden Umfang abzuweisen. Zur Begründung machte sie unter anderem geltend, der Kläger habe seinen Audi A3 1.8 T nicht für einen Katalogpreis von Fr. 37'810.-- versichert. Der Betrag stelle den Katalogpreis und nicht den Versicherungswert dar. Dieser Wert sei nur zur Bestimmung der Tarifierungsposition massgebend, entspreche doch die maximale Entschädigung dem Zeitwert bzw. dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben. (Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91))

xxx

- 3 -

worden sei. Es seien auch Zubehörteile im Neuwert von Fr. 15'780.-- versichert worden. Bei der Teilkaskodeckung, die der Kläger gewählt habe, handle es sich aber um eine Zeitwertversicherung. Dabei bemesse sich der Wert aufgrund des ursprünglichen Preises

abzüglich der Wertminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder aus andern Gründen. Aufgrund der Tatsache, dass das Fahrzeug zum Zeitwert versichert sei, habe sie vom Fahrzeugsachverständigen eine entsprechende Restwertberechnung anstellen lassen. Ausgehend von der ersten Inverkehrsetzung per 11.10.1999 sowie der Fahrleistung von 130'000 km habe sich - unter Berücksichtigung der Zubehörkomponenten - ein Zeitwert von Fr. 13'100.-- ergeben. Gemäss den AVB erfolge die Berechnung des Zeitwerts nach den Bewertungsrichtlinien des Verbands der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen. Der Basiswert des in Frage stehenden Audi A3 1.8 T habe einen Betrag von Fr. 10'543.-- ergeben. Dazu sei das amortisierte Zubehör in Höhe von Fr. 2'470.-- gerechnet worden, was einen effektiven Betrag von Fr. 13'013.-- ergebe, was aufgerundet worden sei. Die Fahrzeugbewertung sei ausdrücklich inklusive Mehrwertsteuer. Gemäss Art. 40 Abs. 2 ABV könne Zubehör grundsätzlich maximal im Umfang von 10% des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeugs versichert werden. In Abweichung zu den allgemeinen Vertragsbedingungen habe die Beklagte eine individuelle Vertragsbedingung I207 in den Vertrag aufgenommen, wonach vorhandene Zusatzausrüstungen bis maximal 41.73% des Katalogpreises mitversichert werden könnten. Dies habe die Grenze dargestellt, bis zu welchem Betrag überhaupt Zusatzausrüstungen und nachträglich eingebaute Zubehörteile für die Entschädigungsberechnung berücksichtigt werden könnten. Die tatsächlich investierten Zubehörteile hätten gemäss Fahrzeugbewertung einen Betrag von Fr. 9'011.-- erreicht. Selbstverständlich unterliege auch das Zubehör der Amortisation infolge Alterung, Gebrauch, Abnutzung oder aus andern Gründen, wie dies in Art. 45 Bst. b Ziff. 2 AVB umschrieben werde. Als Entschädigungsmodus für das Fahrzeug sei klar der Zeitwert vereinbart worden. Die in der individuellen Versicherungsbedingung I207 enthaltene Formulierung betreffe den Fall, in dem das Fahrzeug mit einer Zeitwertzusatzversicherung versichert werde. Diesfalls sei für die Berechnung der Totalschadenlimite das Zubehör nicht massgebend. Die Behandlung des Dossiers sei nicht überlang hinausgezögert worden. Es liege auf der Hand, dass Diebstahlfälle besonders genau unter die Lupe genommen würden. Dazu komme, dass der Kläger erst nach mehrmaligem Auffordern bereit gewesen sei, den kompletten Schlüsselsatz vorzulegen. Der beklagtische Entschädigungsvorschlag sei bereits zu einem Zeitpunkt vorgelegen, als noch nicht einmal der gesamte Schlüsselsatz eingereicht gewesen sei. Die Beklagte sei denn auch nie gemahnt oder in Verzug gesetzt worden. Vielmehr habe sich der Kläger geweigert, die angebotene Entschädigung anzunehmen. Es sei Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 4 -

keine Notwendigkeit gegeben gewesen, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Es werde bestritten, dass der Kläger vorprozessual Anwaltskosten von Fr. 2'500.-- zu entschädigen gehabt habe. Weiter werde bestritten, dass der Kläger anderweitige Transportkosten geltend machen könnte. Soweit er nicht sein Fahrzeug benutzt habe, seien auch keine Betriebskosten angefallen. Ein Schaden sei nicht dargetan, ganz abgesehen davon, dass es auch an einem Verschulden der Beklagten fehlen würde.

E. 4

Mit Replik vom 14.12.2006 beantragte der Kläger, die Beklagte habe ihm Fr. 30'000.-- nebst 5% Zins seit 1.1.2007 zu bezahlen. Er machte insbesondere geltend, die Zubehörteile seien zeitwertzusatzversichert worden. Insgesamt habe er zusätzliches Zubehör im Wert von Fr. 17'347.70 eingebaut. Der Zeitwert habe bei Versicherungsbeginn Fr. 15'780.-- betragen. Zum Basiswert des Audi A3 1.8 T, der laut Klageantwort Fr. 10'543.-- betrage,

komme der Versicherungswert des Zubehörs von Fr. 14'991.-- dazu. Ihm sei bei erster Aufforderung nicht klar gewesen, dass zum kompletten Schlüsselsatz auch ein kleiner Plastikschlüssel gehöre. Diesen habe er am 12.1.2006 unverzüglich nachgereicht, nachdem er am 16.12.2005 dazu aufgefordert worden sei. Der Entschädigungsvorschlag datiere aber vom 10.3.2006. Er sei beruflich auf sein Auto angewiesen. Weil ihm sein eigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung gestanden sei, habe er auf das Auto seiner Mutter ausweichen müssen. Diese habe ihm ihr Fahrzeug nicht gratis zur Verfügung gestellt. Er habe ihr eine Pauschale von Fr. 400.-- pro Monat zu entrichten gehabt. Im Dezember habe die Pauschale nur Fr. 200.--, im Januar 2006 nur Fr. 300.-- betragen. Insgesamt habe er seiner Mutter eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'300.-- entrichtet. Spätestens zwei Monate nach Eintritt des Schadens könne von der Versicherung eine angemessene Entschädigung erwartet werden. Die angefallenen Ersatzkosten wären deutlich geringer ausgefallen, wenn die Beklagte die Auszahlung einer angemessenen Entschädigung rechtzeitig veranlasst hätte. Die Beklagte habe sich seit mindestens 1.11.2005 in Verzug befunden. Eine Mahnung habe sich erübrigt. Die klägerische Forderung von Fr. 30'834.-- werde auf pauschal Fr. 30'000.-- abgerundet.

E. 5

Duplicando hielt die Beklagte mit Eingabe vom 8.1.2007 an ihren Anträgen fest. Weiter führte sie aus, es sei nicht möglich, das Fahrzeug anders zu versichern als das Zubehör. Beim Versicherungsmodus sei für beides ganz klar der Zeitwert vermerkt. Die vom Kläger zitierte individuelle Versicherungsbedingung I207 halte lediglich in Abweichung zu den AVB (Art. 40 Abs. 2) fest, dass eben das Zubehör über die sonst üblichen 10% des Katalogpreises hinaus versichert sei. Da der Kläger Zubehör im Anschaffungswert von Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 5 -

Fr. 15'780.-- habe versichern wollen, hätte diese Limite nicht ausgereicht. In Ziff. 2 der individuellen Versicherungsbedingung I207 werde ausserdem in Abweichung/Ergänzung zu Art. 45 Bst. b AVB aufgeführt, wie sich die Totalschadenlimite im Fall einer Kaskoversicherung mit Zeitwertzusatz berechne. Vorliegend sei aber just keine solche abgeschlossen worden, denn sonst müsste dies auf der Deckseite der Police vermerkt sein. Im Übrigen sei es für die Beklagte keineswegs klar, dass das Auto tatsächlich entwendet worden sei. Die Zweifel hätten nicht ausgeräumt werden können. Allerdings seien ihr die Anforderungen an den Beweis für rechtsaufhebende Tatsachen bekannt, weshalb sie es im Rahmen der prozessualen Auseinandersetzung unterlassen habe, den Vorwurf des vermuteten Versicherungsbetrugs zu erheben. Nachträglich eingebaute Zubehörteile würden von dem Zeitpunkt an amortisiert, in welchem sie in das Fahrzeug integriert würden. Ein Teil des geltend gemachten Zubehörs habe sich von allem Anfang an im Fahrzeug befunden, nämlich die Metallic-Lackierung, das Lederpaket, die Nebelscheinwerfer und der CD-Wechsler. Die eingereichten Belege würden nur zum Teil erkennen lassen, wer der angebliche Käufer der Einzelteile gewesen sein solle. Der Gesamtwert bezogen auf den damaligen Neupreis belaufe sich auf Fr. 9'011.--, der amortisierte Zeitwert auf Fr. 2'470.--. Anerkannt seien lediglich die Alarmanlage zu Fr. 2'235.-- und die Alufelgen zu Fr. 1'500.--. Bei den Fr. 731.55 für die Mittelarmlehne handle es sich offensichtlich um eine Reparatur, sei das Fahrzeug doch von Anfang an mit einer Mittelarmlehne ausgerüstet gewesen. Der Wagen sei bereits serienmässig mit Lederinterieur ausgestattet gewesen. Es sei völlig unglaubwürdig, dass der Kläger eine andere Ausstattung habe montieren lassen. Sollte den eingereichten Quittungen geglaubt

werden, wären die Beträge ab Anschaffungszeitpunkt bis am 1.10.2004 zu amortisieren. Der Kläger sei bereits am 10.10.2005 auf den fehlenden Plastikschlüssel hingewiesen worden. Das beklagte Ver- gleichsangebot sei dem Kläger bereits vor Einreichung des fehlenden Schlüssels unterbreitet worden. Von einer Verzögerung des Schadenfalls könne mithin keine Rede sein. Im Übrigen werde der Verzugsschaden nach wie vor bestritten und auch vom Kläger nicht dargelegt. Betreffend Auto sei dem Kläger kein effektiver Schaden entstanden. Es werde ausdrücklich bestritten, dass der Kläger seiner Mutter für die angebliche Fahrzeugbenützung eine Pau- schale zu bezahlen gehabt habe. Die Leistungspflicht einer Versicherungsgesellschaft sei gegeben, wenn sie sich von der Richtigkeit der Darstellung ein Bild machen und den Scha- den quantitativ abschätzen könne. Zuvor trete die Fälligkeit der Versicherungsleistung nicht ein. Die pauschale Entschädigung, die der Kläger angeblich bezahlt habe, werde bestritten, ganz abgesehen davon, dass ihm auch entsprechende Kosten erwachsen wären, wenn er Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 6 -

sein eigenes Auto benützt hätte. Nebst den eigentlichen Betriebskosten seien die Aufwen- dungen für die Amortisation zu rechnen.

E. 6

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 5.2.2007 gab der Kläger eine Proto- kollerklärung zu den Akten. Er machte unter anderem geltend, die Entschädigung für das Fahrzeug seiner Mutter sei verrechnungsweise erfolgt, indem sie für die anteilmässige Mie- te seiner Eigentumswohnung nichts zu bezahlen habe. Die monatlichen Mietzinseinsparun- gen seiner Mutter würden sich auf durchschnittlich Fr. 400.-- belaufen. Der vorprozessuale Aufwand des Rechtsvertreters bis zur Friedensrichterverhandlung habe 7 Std. 25 Min. betra- gen und die Auslagen Fr. 298.50. Eine Stundenaufwandentschädigung von Fr. 240.-- sei angemessen, womit sich ein Honorar von Fr. 1'740.-- exkl. Mehrwertsteuer ergebe (amtl. Bel. 10). Die Beklagte erwiderte, die Bestätigung der Mutter sei gefälligkeitshalber erfolgt. Unbe- sehen der Benutzung des Fahrzeugs durch den Kläger werde kein Mietzins für die Wohnung bezahlt. Diesbezüglich sei kein Schaden entstanden. Die vorprozessualen Aufwendungen seien nicht Inhalt der Kaskoversicherung. Sie seien im Rahmen der Parteientschädigung durch das Gericht festzulegen. Die Vergleichsgespräche führten zu einem Vergleich mit Wi- derrufsvorbehalt (VP). Die Beklagte widerrief den Vergleich innert Frist (amtl. Bel. 12).

E. 7

Mit Eingabe vom 4.5.2007 machte der Kläger geltend, der Experte der Beklagten habe die Expertise vom 31.10.2005 unsorgfältig und nicht branchenüblich erstellt. Anstatt die Versicherungsleistung im Zusammenhang mit der Ausstattung, die der Kläger nachträglich habe einbauen lassen, unter dem Gesichtspunkt „Zubehör“ zu berechnen, habe er dies unter dem Gesichtspunkt „werterhöhende Investitionen“ getan. Bei Fahrzeugbewertungen würden nämlich wertvermehrnde Investitionen nur auf zwei Jahre zurück und nicht länger mitge- rechnet. Werterhöhende Investitionen würden branchenüblich nie zum Neuwert berechnet, weshalb sie die Zeitwertzusatzentschädigung nie beeinflussen würden. Fahrzeuglackierun- gen und Lederausstattung betrachte man branchenüblicherweise als werterhöhende Investi- tionen und nie als Zubehör. Die Berechnung der Versicherungsleistung, die die Beklagte dem Kläger zu entrichten habe, sehe deshalb wie

folgt aus: Fr. 13'000.-- für das Fahrzeug laut Eurotax-Bewertung ohne Mehrwertsteuer, für die werterhöhende Investition von Leder und Fahrzeuglackierung bei einem Neupreis von Fr. 6'500.-- nach Zeitwert Fr. 1'650.--. De- tailliert werden die weiters unter dem Titel Zubehör geltend gemachten Beträge für die Zeit- wertzusatzentschädigung festgehalten (amtl. Bel. 19). Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 7 -

E. 8

Der Kläger fordert weiter Verzugsschaden. Nebst Verzugszins zu 5% von Fr. 27'616.50 verlangt er Fr. 2'038.50 vorprozessuale Anwaltskosten und Fr. 5'300.-- für ein Ersatzfahrzeug (Replik S. 2, 13 und 15 in Abänderung von Klage S. 2 und 8, VP vom 5.2.2007 sowie amtl. Bel. 10 und 21 in weiterer Abänderung).

Befindet sich der Schuldner im Verzug, so hat er Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten (Art. 103 Abs. 1 OR). Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Ver- zug, hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen (Art. 104 Abs. 1 OR). Hat der Gläubiger einen grösseren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinse vergütet wird, ist der Schuldner zum Ersatz auch dieses Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt (Art. 106 Abs. 2 OR). Der Gläubiger hat nicht nur das Recht, die Leistung zu erhalten, sondern auch das Recht, die Leistung zu erhalten, ohne dass ihm Kosten für die Rechtsverfolgung erwachsen. Unter gegebenen Vorausset- zungen gehören die Anwaltskosten zum Verspätungsschaden (Schenker, Die Vorausset- zungen und Folgen des Schuldnerverzugs im schweizerischen Obligationenrecht, 1988, S. 112). Vorab ist zwischen den Parteien streitig, ob ein diese Kosten rechtfertigender Verzug seitens der Beklagten vorlag, nachdem diese Kosten nur als Verzugsschaden geltend ge- Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

L.

- 17 -

macht werden können, da kein Haftpflichtfall vorliegt oder ein diesbezüglicher Versiche- rungsfall.

E. 8.1

Unter dem Titel vorprozessuale Anwaltskosten macht der Kläger einen Verzugs- schaden von Fr. 2'038.50 geltend (Klage S. 7, amtl. Bel. 10 und 21, VP vom 5.2.2007 S. 1, kläg. Bel. 22). Die Beklagte bestreitet, die Behandlung des Versicherungsdossiers überlang hinausgezögert zu haben. Diebstahlfälle würden besonders genau unter die Lupe genom- men. Es habe im vorliegenden Fall Unstimmigkeiten gegeben. So sei unklar, wie viele Kilo- meter das Fahrzeug im angeblichen Diebstahlszeitpunkt tatsächlich aufgewiesen habe. Gemäss Darlehensvertrag vom 3.5.2004 habe der Kilometerstand 58'000 km betragen. Am 18.10.2004 sei der Wagen durch das Strassenverkehrsamt geprüft worden und habe einen Stand von 104'473 km aufgewiesen. Damit hätte der Kläger, was doch reichlich ungewöhn- lich sei, innert rund fünf Monaten fast 50'000 km zurückgelegt. Dazu komme, dass der Klä- ger erst nach mehrmaligem Auffordern bereit gewesen sei, den kompletten Schlüsselsatz vorzulegen. Ihr Entschädigungsvorschlag sei bereits zu einem Zeitpunkt vorgelegen, als noch nicht einmal der gesamte Schlüsselsatz eingereicht worden sei. Die fehlende definitive Abwicklung sei daran gelegen, dass der Kläger Entschädigungsvorstellungen gehabt habe,

die sich klar mit dem geltenden Versicherungsvertrag nicht hätten in Einklang bringen lassen. Es könne keine Rede davon sein, dass sie sich in Verzug befunden habe. Bezeichnenderweise sei sie denn auch nie gemahnt oder in Verzug gesetzt worden. Vielmehr habe sich der Kläger geweigert, die angebotene Entschädigung anzunehmen. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Es werde bestritten, dass der Kläger vorprozessual Anwaltskosten von Fr. 2'500.-- habe entschädigen müssen (Klageantwort S. 9-11). Der Kläger entgegnete, die Bemerkung zu den gefahrenen Kilometern sei irrelevant. Der beklagte Entschädigungsvorschlag sei nicht vorgelegen, bevor der komplette Schlüsselsatz eingereicht worden sei. Die Beklagte habe erst am 19.1.2006 begonnen, nähere Erkundigungen über das Schadensereignis einzuholen. Der Kläger habe den fehlenden Notschlüssel am 12.1.2006 unverzüglich eingereicht, nachdem er am 16.12.2005 auf dessen Fehlen aufmerksam gemacht worden sei. Der beklagte Entschädigungsvorschlag datiere aber erst vom 10.3.2006, mithin fast zwei Monate später (Replik S. 12). Die Beklagte führte aus, der Kilometerstand sei von Relevanz, da bei Zeitwertenschädigung die durchschnittliche mittlere Kilometerzahl pro Monat errechnet und daraus der Zeitwert berechnet werde. Dies- bezüglich finde sich in der Aktennotiz der zuständigen Sachbearbeiterin eine Widersprüchlichkeit, da der Kläger angegeben habe, lediglich rund 20'000 Kilometer pro Jahr zurückzulegen. Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 18 -

gen, während in der Zeit vom Service 2003 bis zum Service 2005 76'900 Kilometer zurückgelegt worden seien. Bereits am 10.10.2005 habe die zuständige Sachbearbeiterin eine Aktennotiz verfasst, wonach der fehlende Plastikschlüssel durch den Versicherungsnehmer noch eingereicht werde. Auch anlässlich eines Telefongesprächs vom 7.11.2005 sei der Kläger offenbar nochmals auf den fehlenden Schlüssel aufmerksam gemacht worden. Er habe ihn damals umgehend nachreichen wollen. Nach klägerischer Darstellung seien nochmals mehr als zwei Monate vergangen, bis der fehlende Schlüssel endlich eingereicht worden sei. Bereits am 6.2.2006 sei dem Kläger das Entschädigungsangebot unterbreitet worden (Duplik S. 12 f.). Eine Entschädigung für vorprozessualen Aufwand gehöre nicht zum Leistungskatalog der Teilkasko-Versicherung, sodass dieser Forderung jegliche Grundlage fehle (amtl. Bel. 22).

Aus den Akten ergibt sich, dass Anouchka Schwegler von der Beklagten am 10.10.2005 eine Aktennotiz verfasste, wonach die Schlüsselprüfung und der Betreuungsauszug abzuwarten und eine Fahrzeugberechnung zu erstellen sei. Es findet sich die handschriftliche Anmerkung, der Versicherungsnehmer reiche den fehlenden Plastikschlüssel noch ein (bekl. Bel. 9). Die Beklagte hat am 24.10.2005 von der Weibel Consulting Ergebnisse einer Abklärung betreffend die Schlüssel des klägerischen Fahrzeuges erhalten (bekl. Bel. 6). Aufgelegt wird ferner eine Fahrzeugbewertung vom 31.10.2005 (bekl. Bel. 4). Am 7.11.2005 hat Anouchka Schwegler eine Telefonnotiz verfasst, wonach die Beklagte eine Schlüsselprüfung vorgenommen und sie den Kläger auf den fehlenden Plastikschlüssel aufmerksam gemacht habe. Er habe gemeint, dass er diesen noch zu Hause habe und ihn noch nachreichen werde (bekl. Bel. 10). Am 14.12.2005 befragte die Beklagte den Kläger offenbar zur im Auto eingebauten Hifi-Anlage (bekl. Bel. 5). Der Kläger reichte den Schlüssel am 12.1.2006 ein (bekl. Bel. 7 S. 2). Am 6.2.2006 unterbreitete ihm die Beklagte eine Vergleichsofferte von Fr. 12'800.-- (bekl. Bel. 11). Anhand der verschiedenen Akten ist somit ersichtlich, dass die Beklagte zügig Abklärungen eingeleitet hat, weil sie von Widersprüchlichkeiten ausging. Erstellt ist weiter,

dass der Kläger mindestens zwei Monate mit der Einreichung des verlangten Schlüssels zuwartete. Bei der Sachlage kann es der Beklagten nicht zum Vorwurf gereichen, am 6.2.2006 erstmals eine Entschädigungsvereinbarung aufgelegt zu haben. Mangels Verschulden der Beklagten ist sie nicht ersatzpflichtig (vgl. Schenker, a.a.O., S. 99).

Die vom Kläger verlangte vorprozessuale Anwaltsentschädigung beruht im Übrigen auf Leistungen, die der klägerische Rechtsvertreter in der Zeit vom 3.2.-20.4.2006 erbracht hat und Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

E. E.

- 19 -

beinhaltet unter anderem die Aktendurchsicht einschliesslich die AVB der Beklagten und die Redaktion der Eingabe an das Friedensrichteramt Ebikon (amtl. Bel. 10, kläg. Bel. 22). Die Kosten, welche mit einer notwendigen vorprozessualen Vertretung durch einen Anwalt zusammenhängen, sind allenfalls gesondert zu entschädigen, sofern sie nicht in der Prozessentschädigung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht miteinbezogen sind. Gemäss § 50 KoV entschädigt das Honorar den Anwalt für die Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang stehen. Dazu gehören namentlich die Instruktion sowie das Studium der Akten und Rechtsfragen. Zu den selbstverständlichen Prozessvorbereitungen gehört aber auch die Prüfung, ob ein Vergleich erreicht werden kann und daher ein Prozess überflüssig wird. In diesem Umfang können denn auch vorprozessuale Vergleichsbemühungen bei der Festsetzung der Prozessentschädigung ohne weiteres mitberücksichtigt werden.

Demgegenüber sind weitergehende Aufwendungen vor einem Prozess, die mit dem Prozess nicht mehr unmittelbar zusammenhängen und bei deren Durchführung man eine prozessweise Erledigung des Streites noch gar nicht als naheliegend empfunden hat, durch die Prozessentschädigung nach der Kostenverordnung nicht abgedeckt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der klägerischen Ausführungen ist davon auszugehen, dass es sich nicht um vorprozessuale, sondern um prozessuale Anwaltskosten handelt. Diese Forderung ist mithin abzuweisen bzw. unter dem Titel Prozesskosten zu berücksichtigen.

E. 8.2

Der Kläger fordert weiter Fr. 5'300.-- für die Unkosten, die er während der überlangen Bearbeitungsdauer seines Versicherungsfalles durch die Beklagte für die Benützung anderweitiger Transportmittel aufzuwenden gehabt habe. Weil er beruflich auf ein Fahrzeug angewiesen sei, habe er auf das Auto seiner Mutter ausweichen müssen. Sie habe es ihm nicht gratis zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen habe er ihr eine Pauschale von Fr. 400.-- pro Monat November 2005, Februar bis Dezember 2006 entrichtet, im Dezember 2005 Fr. 200.-- und im Januar 2006 Fr. 300.--. Die Ersatzkosten wären deutlich geringer ausgefallen, wenn die Beklagte rechtzeitig die Auszahlung einer angemessenen Entschädigung veranlasst hätte (Replik S. 13 f.). Die Beklagte machte geltend, dem Kläger sei kein effektiver Schaden entstanden. Sie bestreite, dass er seiner Mutter für die angebliche Fahrzeugbenützung eine Pauschale zu zahlen gehabt habe. Die Leistungspflicht einer Versicherungsgesellschaft sei erst gegeben, wenn sie sich von der Richtigkeit der Darstellung ein Bild machen und den Schaden quantitativ abschätzen könne. Abgesehen davon, dass ihm auch entsprechende Kosten erwachsen wären, wenn er sein eigenes Auto benützt hätte. Nebst Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 20 -

den eigentlichen Betriebskosten seien selbstredend die Aufwendungen für die Amortisation zu rechnen, was selbst für einen Mittelklassewagen in der Preiskategorie von knapp Fr. 40'000.-- monatliche Amortisationsbeiträge von mindestens Fr. 600.-- ergebe. Die Forderung sei weder ausreichend substantiiert noch rechtsgenügend bewiesen (Duplik S. 14). Anlässlich der Instruktionsverhandlung reichte der Kläger Dokumente zu den Akten und machte geltend, die erwähnte Entschädigung seiner Mutter verrechnungsweise entrichtet zu haben. Die Eltern würden mit ihm in seiner Stockwerkeigentumswohnung wohnen. Weil er das Fahrzeug seiner Mutter benutzen dürfe, habe sie für die anteilmässige Miete nichts zu bezahlen. Die monatlichen Mietzinseinsparungen seiner Mutter würden sich auf durchschnittlich Fr. 400.-- belaufen (amtl. Bel. 10, kläg. Bel. 17-20). Die Beklagte erwiderte, diese Bestätigung der Mutter sei rein gefälligkeitshalber erfolgt. Unbesehen der Benutzung des Fahrzeugs durch den Kläger werde kein Mietzins für die Wohnung erbracht (VP vom 5.2.2007 S. 1).

Wegen der Verspätung des Schuldners kann sich der Gläubiger gezwungen sehen, geeignete Massnahmen zur Überbrückung des Verzugs zu treffen. Nur diejenigen Kosten bilden Verspätungsschaden im Sinne von Art. 103 Abs. 1 und 106 Abs. 1 OR, die eine adäquate Folge der Verspätung sind (Schenker, a.a.O., S. 113). Ohne Schaden besteht keine Haftung für Verspätungsschaden (Schenker, a.a.O., S. 96).

Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte die Erledigung der Versicherungsangelegenheit nicht überlang hinausgezögert. Zudem ist seitens des Klägers nicht dargetan, dass es sich bei den geltend gemachten um ihm zusätzlich entstandene Kosten handelt. So ist insbesondere davon auszugehen, dass auch ein eigenes Auto Kosten in der Grössenordnung verursacht hätte. Dem Kläger ohnehin entstehende Kosten stellen keinen Schaden dar. Bei der Sachlage kann offen bleiben, ob die Mutter dem Kläger vor dessen Benutzung ihres Autos etwas an die Kosten der Wohnung bezahlt hat, die Voraussetzungen von Art. 124 OR erfüllt wären und ob diese Beträge unter diesen Voraussetzungen geltend gemacht werden könnten. Ein Verspätungsschaden ist nicht ausgewiesen und die fragliche Forderung abzuweisen.

E. 8.3

Der Kläger fordert weiter 5% Zins seit 1.1.2007. Die Beklagte befinde sich in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 VVG seit mindestens 1.11.2005 in Verzug. Eine Mahnung habe sich erübrigt (Art. 108 OR, vgl. Replik S. 2 und 14, aber Klage S. 2: seit 1.10.2005). Die Bezirksgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 21 -

klage macht geltend, es sei kein Fixgeschäft im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR vorgelegen. Erst Mitte Januar habe der Kläger den letzten Fahrzeugschlüssel aufgelegt. Die Forderung wäre mithin frühestens im Verlauf des Februars bzw. zu Beginn des Monats März 2006 fällig geworden (Duplik S. 15).

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen, vom Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann (Art. 41 Abs. 1 VVG). Nachdem der Kläger neu Verzugszins seit 1.1.2007 fordert, die Fälligkeit anerkanntermassen zu Beginn von März 2006 bestand und der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 1.3.2006 zur Zahlung aufgefordert hat, was einer Mahnung entspricht, ist der beantragte Verzugszins zuzusprechen (kläg. Bel. 5).

E. 9

Kosten: Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Unterliegen die Parteien teilweise und liegt keine bloss geringfügige Überklagung vor, werden die Prozesskosten verhältnismässig verteilt (§ 119 ZPO). Erhält eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr, als ihr von der Gegenpartei für die gütliche Beilegung des Streits vor Klageeinreichung angeboten wurde, kann der Richter Gerichts- und Parteikosten nach Ermessen verlegen (§ 121 Abs. 1 und 2 Bst. b ZPO). Der Kläger hat Fr. 33'364.55 eingeklagt. Die Beklagte hat bereits im Vorfeld des Prozesses anerkannt, ihm Fr. 13'100.-- zu schulden (Klage Ziff. 12). Anlässlich des Sühneversuchs machte der Kläger ein Vergleichsangebot von Fr. 22'000.-- per Saldo aller Ansprüche (kläg. Bel. 7). Die klägerische Forderung wird im Betrag von Fr. 19'948.-- gutgeheissen. Der zuge-sprochene Betrag entspricht fast dem vor Friedensrichter angebotenen Vergleich. Zudem wurde die Grundsatzfrage, dass das Zubehör zum Neuwert versichert war zu seinen Gunsten entschieden. Andererseits wurden die Forderungen betreffend vorprozessuale Anwaltskosten und Kosten für ein anderes Fahrzeug vollumfänglich abgewiesen. Es rechtfertigt sich deshalb, 10% der Prozesskosten dem Kläger und 90% der Beklagten zu überbinden.

Der für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten massgebende Streitwert beträgt Fr. 33'364.55 (§ 18 Abs. 1 ZPO). Die ordentliche Gerichtsgebühr beträgt gemäss § 7 Bst. a KoV Fr. 1'500.-- bis Fr. 3'300.--. Massgebend für die Bemessung der Gebühr im Rahmen der geltenden Mindest- und Höchstansätze sind: Streitwert oder Interessenwert, Anzahl und Umfang der Rechtsschriften, Anzahl der Verhandlungen, Umfang der Beweisvorkehren, Schwie-Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 22 -

rigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen (§ 15 KoV). Gestützt auf den Interessenwert, den doppelten Rechtsschriftenwechsel, weitere Eingaben, zwei Verhandlungen und die Beweisvorkehren (zwei Zeugeneinvernahmen) und die sich stellenden Rechtsfragen rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'300.-- festzusetzen, was zusammen mit den Zeugenlöhnen von Fr. 140.-- Gerichtskosten von Fr. 3'440.-- ergibt. Nicht anzurechnen ist die von der Beklagten geltend gemachte Mehrwertsteuer. Gemäss der seit dem 1.9.2006 in Kraft stehenden Weisung des Obergerichts betreffend Anwaltskostenentschädigung an eine mehrwertsteuerpflichtige Partei vom 7.8.2006 ist der Entschädigung einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Partei kann die ihrem Anwalt zu zahlende Mehrwertsteuer als Vorsteuerabzug von ihrer eigenen Mehrwertsteuer abziehen und erleidet deshalb keinen Schaden (vgl. amtl. Bel. 8). Nicht geschuldet ist die Mehrwertsteuer ferner auf den vom Kläger bezahlten Friedensrichterkosten. Die Kostennoten der Parteivertreter werden somit gestützt auf §§ 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 69 f. KoV auf Fr. 8'436.85 (inkl. Fr. 90.-- Auslagen, Fr. 576.85 MWSt und Fr. 270.-- Friedensrichterkosten, Kläger) und Fr. 7'950.-- (inkl. Fr. 120.-- Auslagen, Beklagter) festgesetzt (amtl. Bel. 23 und 24).

R e c h t s s p r u c h

1. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 19'948.-- nebst 5% Zins 1.1.2007 seit zu bezahlen.
2. Der Kläger hat 10% (Fr. 1'982.70), die Beklagte 90% (Fr. 17'844.15) der Prozesskosten von Fr. 19'826.85 (Gerichtskosten Fr. 3'440.--, kläg. Anwaltskosten Fr. 8'436.85 [inkl. Fr. 90.-- Auslagen, Fr. 576.85 MWSt und Fr. 270.-- Friedensrichterkosten] und bekl.

Anwaltskosten Fr. 7'950.-- [inkl. Fr. 120.-- Auslagen] zu tragen.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'440.-- (inkl. Fr. 140.-- Zeugenlöhne) werden mit dem Gerichtskostenvorschuss des Klägers von Fr. 2'600.-- verrechnet. Die Beklagte hat dem Gericht noch Fr. 840.-- Gerichtskosten zu bezahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die vorgeschossenen Gerichtskosten im Umfang von Fr. 617.30 und Anwaltskosten von Fr. 8'436.85, mithin Fr. 9'054.15 zu bezahlen.

Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

- 23 -

3. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig (§§ 245 ff. ZPO). Die Appellations-erklärung ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Sie muss die Anträge auf Änderung des erstinstanzlichen Rechts- spruchs enthalten. Das angefochtene Urteil ist beizulegen.

4. Dieses Urteil ist den Parteien zuzustellen.

Amtsgericht Luzern-Land

Abteilung I

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Versandt/mlb:

Zur Vollstreckung dieses Urteils ist eine Rechtskraftbescheinigung des Obergerichts erforderlich. Diese Beschei- nigung kann nach Ablauf der im Urteil angeführten Rechtsmittelfrist schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, verlangt werden. Das Urteil ist beizulegen. Da für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung Abklärungen erforderlich sind, muss mit gewisser Zeit gerechnet werden, bis die Be- scheinigung zugestellt werden kann. Es wird daher empfohlen, das Gesuch um Erteilung der Rechtskraftbeschei- nigung rechtzeitig einzureichen. Amtsgericht Luzern-Land (Fall-Nr. 11 06 91)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.